

Eine neue Herausforderung für kantonale Versicherungsgerichte oder alter Wein in neuen Schläuchen? *(von Dr. Andreas Brunner)*

Eine Hauptaufgabe des kantonalen Gerichts besteht darin zu beurteilen, ob der Sachverhalt genügend und richtig abgeklärt ist. Erweist sich der Sachverhalt als ungenügend abgeklärt, erfolgte in der Vergangenheit in der Regel eine Rückweisung an den Sozialversicherungsträger. Mit dem MEDAS-Entscheid (BGE 137 V 210) wurde die Möglichkeit zur Rückweisung allerdings eingeschränkt. Nach heutiger Rechtslage muss in den meisten Fällen, in denen sich die verwaltungsinterne Sachverhaltsabklärung als ungenügend erweist, ein Gerichtsgutachten in Auftrag gegeben werden. In der Praxis geschieht das nur bedingt, Gerichtsgutachten sind selten. Die Gründe dafür sind vielschichtig.

Die grosse Mehrzahl der sozialversicherungsrechtlichen Verfahren betreffend Rentenleistungen wird auf der Grundlage von Verwaltungsgutachten entschieden. Gerichtsgutachten und Verwaltungsgutachten unterscheiden sich nicht grundlegend im Beweiswert. Die beiden Arten von Gutachten führen in der Praxis aber zu unterschiedlichen Ergebnissen. Weshalb?

Der Leitentscheid vom 3. Juni 2015 zu den somatoformen Schmerzstörungen und ähnlichen psychosomatischen Leiden macht die Aufgabe der kantonalen Gerichte schwieriger, weil sie nun bei einem Gerichtsgutachten (auch) die Grundlagen zu beschaffen haben, damit an Hand der vom Bundesgericht entwickelten Indikatoren eine allenfalls invalidisierende Wirkung des Leidens beurteilt werden kann. Bei der Beschaffung dieser Daten ist das Gericht auf medizinische Experten angewiesen. Damit diese die richtigen Daten erheben, müssen ihnen die entsprechenden Fragen gestellt werden. Der vom BSV erstellte Fragenkatalog erweist sich dabei als dienlich. Fraglich erscheint, ob immer alle Fragen gestellt werden müssen.

Die neue Rechtsprechung verlangt nicht nur eine neue Abklärung mit entsprechenden Fragen, sondern auch ein neues Prüfungsraster, welches die bundesgerichtlichen Vorgaben aufnimmt. Inhaltlich gibt es vor allem drei Herausforderungen: Erstens erscheint die verlangte Feststellung der Ausprägung der diagnoserelevanten Befunde bei der Eruiierung des funktionellen Schweregrades der Gesundheitsschädigung als nicht ganz einfach. Zweitens öffnet die vermehrte Berücksichtigung der Ressourcen – wie die ersten Erfahrungen in der Praxis zeigen - ein weites Feld und kann zu unterschiedlichen Würdigungen führen. Und schliesslich ist die Gesamtwürdigung der verschiedenen Indikatoren eine Black Box, zu welcher sich das Bundesgericht in seiner Entscheid nicht geäussert hat, aber dazu das letzte Wort behalten will, indem es diese zur Rechtsfrage erklärt.

Der neue Entscheid verlangt ein vermehrtes Zusammenspiel von Gutachtern und Verwaltung bzw. Gericht. Der medizinische Gutachter und der Rechtsanwender prüfen die Arbeitsfähigkeit je aus ihrer Sicht. Es besteht die Hoffnung, dass die Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit durch den medizinischen Experten und den Rechtsanwender dann nicht mehr stark divergieren, wenn der medizinische Experte die Vorgaben des neuen Leitentscheides beachtet und er sich bei seiner Arbeit auf anerkannte Leitlinien zur Beurteilung somatoformer Schmerzstörungen stützen kann.

Für die kantonalen Gerichte stellt sich auch die Frage, ob und wie Ärzte und Ärztinnen vermehrt in den Gerichtsbetrieb (Fachrichter) oder zumindest in die richterliche Tätigkeit (Einvernahme als sachverständige Zeugen) einbezogen werden können.